



Stadt Gröningen  
Über Verbandsgemeinde Westliche Börde  
Bauamt  
Marktstraße 7  
39397 Gröningen

#### **4. Änderung des Bebauungsplans (BP) Nr. 01/2023 „Windpark Am Speckberg“ der Stadt Gröningen**

Halle, 12.09.2025  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

**Hier: Landesplanerische Hinweise**

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24-20221-2234/1

**Vorgelegte Unterlagen:** Vorentwurf, Stand Juli 2025

Bearbeitet von:  
Claudia Berger  
Tel.: +49 345 6912-813  
E-Mail:  
Claudia.Berger@sachsen-anhalt.de

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 15.08.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Unterlagen der o. g. Planung der Stadt Gröningen zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Mit der vorgelegten 4. Änderung des BP „Windpark Am Speckberg“ beabsichtigt die Stadt Gröningen den Geltungsbereich im Nordosten durch die Flurstücke 18 und 19 der Flur 14 sowie im Südosten durch die Flurstücke 74/7 und 75 der Flur 7 zu erweitern (jeweils in der Gemarkung Gröningen).

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Ziel des Verfahrens ist die Vergrößerung des Sondergebietes unter Berücksichtigung eines vorsorglichen Mindestabstandes von 1.000 m zur Wohnbebauung der bebauten Ortslagen sowie eines vorsorgenden Mindestabstandes von 700 m zur vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich.

Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)  
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de  
Internet:  
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Im Geltungsbereich des BP „Windpark Am Speckberg“ werden derzeit 13 Windenergieanlagen (WEA) betrieben. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs werden zwei neue Baufelder für die Errichtung von WEA geschaffen. Die Größe des Geltungsbereichs wird damit um ca. 6,90 ha auf insgesamt ca. 434,90 ha vergrößert.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Südlich angrenzend, außerhalb des Geltungsbereichs des BP und außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Gröningen, befindet sich der Windpark Wegeleben (Stadt Wegeleben, Verbandsgemeinde Vorharz) mit 12 WEA.

Der als Teilflächennutzungsplan fortgeltende Flächennutzungsplan Stadt Gröningen mit den Ortsteilen Dalldorf, Großalsleben, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf vom 30.12.2009 stellt ein Sondergebiet für Windenergie auf Flächen für die Landwirtschaft dar, das in Lage, Größe und Ausdehnung dem Sondergebiet des Bebauungsplanes „Windpark Am Speckberg“ Gröningen entspricht.

Als für die landesplanerische Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Land Sachsen-Anhalt zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei der 4. Änderung des BP aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Geltungsbereichs von ca. 434,90 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Wind“ sowie den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend handelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Zur vorgelegten Planung ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur entsprechenden Entwurfsfassung der Planung vornehmen werde. Zu den mir nach dem Planungsstand des derzeitigen Vorentwurfs vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise.

Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2025) konkretisiert und ergänzt.

Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und, soweit erforderlich, konkretisiert und

ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Für das Plangebiet ist der REP Magdeburg 2025, der nach Veröffentlichung im Amtsblatt LVvA Nr. 07/2025 am 15.07.2025 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO Magdeburg).

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) wurde das Kapitel 5.4 aus dem Gesamtplan REP Magdeburg herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht weitergeführt.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll dabei gemäß dem Grundsatz G 75 LEP-LSA 2010 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesen Erfordernissen der Raumordnung entspricht die Planung.

Die Stadt Gröningen beabsichtigt mit der vorgelegten Planung die Steuerung der Errichtung von WEA. Da WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Anlagen im Außenbereich der Gemeinde sind, erfordert die Steuerung ihrer Errichtung eine von der gewählten Planungsmethode und dem Ergebnis nachvollziehbare und konsistente Planungskonzeption, die den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist.

Der § 245e Abs. 5 BauGB ermöglicht es Gemeinden Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vor dem in Abs. 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt, auch dann

auszuweisen, wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen.

Dadurch wird die Gemeinde jedoch nicht von ihrer Bindung an die Erfordernisse der Raumordnung befreit. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Im LEP-LSA 2010 wurde für den Geltungsbereich der Planung folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (G 122 Nr. 3).

Im REP Magdeburg 2025 wurde für den Geltungsbereich der Planung folgende freiraumstrukturelle Festlegung getroffen:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ (G 6.2.1-8 Nr. 4).

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (Z 129 LEP-LSA 2010, Z 6.2.1-3 REP Magdeburg 2025).

In der vorgelegten Planbegründung erfolgt keine Auseinandersetzung mit den Festlegungen der betreffenden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft.

In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Stadt eigenständig abzuwägen, ob den Grundsätzen der Raumordnung – hier den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft – entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde. Die Grundsätze der Raumordnung sind in die ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. In diesem Zusammenhang verweise ich auf § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Dieser schreibt das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien fest. Zudem bestimmt er, dass diese Anlagen der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Vorschrift ändert aber nichts daran, dass eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende angemessene Auseinandersetzung mit den Vorbehaltsgebieten ist vorzunehmen und in den Planunterlagen zu ergänzen.

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur 4. Änderung des BP Nr. 01/2023 „Windpark Am Speckberg“ zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG. Von öffentlichen Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und insbesondere die Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

#### ➤ **Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes**

Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter [www.landesentwicklungsplan-st.de](http://www.landesentwicklungsplan-st.de) eingesehen werden.

#### ➤ **Hinweis zur Datensicherung**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Die Unterlagen sind aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an: [poststelle-mid@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle-mid@sachsen-anhalt.de) unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff zu senden.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen

und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Berger', written in a cursive style.

Berger